

Januar 2021

## Home-Office und häusliches Arbeitszimmer – So gelingt eine Berücksichtigung in der Steuererklärung

**Viele Arbeitnehmer und Selbständige müssen während der Corona-Pandemie im Homeoffice arbeiten. Fraglich ist, welche der hierbei entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten in der Steuererklärung 2020 berücksichtigt werden können. Anstatt der neu eingeführten Home-Office-Pauschale (wir berichteten im Dezember-Newsletter), ist auch die Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers unter bestimmten Voraussetzungen möglich.**

Grundsätzlich gilt, dass gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 1 EStG Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht in der Steuererklärung angesetzt werden dürfen. Der Gesetzgeber lässt aber zwei Ausnahmen zu:

Verbringt der Steuerpflichtige die überwiegende Arbeitszeit (im Regelfall 3 von 5 Arbeitstagen pro Woche) im häuslichen Arbeitszimmer, bildet dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung. In diesem Fall dürfen die Aufwendungen in voller Höhe steuerlich berücksichtigt werden.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung und steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind Aufwendungen bis zur Höhe von Euro 1.250 als Werbungskosten abziehbar (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 2 und 3, 1. HS EStG). Die Geltendmachung des Höchstbetrages ist auch bei einer nicht ganzjährigen Nutzung des Arbeitszimmers in voller Höhe möglich, z.B. wenn das Arbeitszimmer nur für zwei oder drei Monate den einzigen Arbeitsplatz darstellt.

Damit das Arbeitszimmer vom Finanzamt steuerlich akzeptiert wird, muss es sich beim Arbeitszimmer um einen separaten, abgeschlossenen Raum in der Wohnung des Steuerpflichtigen handeln. Eine eingerichtete Arbeitsecke mit Schreibtisch, z.B. im Wohnzimmer, genügt den Anforderungen nicht. Eine untergeordnete private Mitbenutzung (<10%) des Zimmers ist unschädlich. Es wird zudem empfohlen, Bilder des Arbeitszimmers und einen Grundriss der Wohnung bereit zu halten, um Rückfragen des Finanzamtes beantworten zu können.

Zu den absetzbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gehören insbesondere die Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers ( z.B. Tapeten, Teppiche, Lampen) sowie die anteiligen Aufwendungen für Miete, Gebäude-Abschreibung, Schuldzinsen für Kredite zur Anschaffung bzw. Herstellung oder Reparatur des Gebäudes, Wasser- und Energiekosten, Reinigungskosten, Grundsteuer, Gebäudeversicherungen, Müllabfuhr- und Schornsteinfegergebühren sowie Renovierungskosten.

Haben Sie Fragen zum Thema? Kommen Sie gerne auf uns zu unter 07121/909020 oder per E-Mail an [dialog@mauer-wpg.com](mailto:dialog@mauer-wpg.com).